

Praxischeckliste: Stellungnahmen zu Bauleitplänen

Die folgenden Punkte sollen als Anregungen zum Verfassen von Stellungnahmen zu Bauleitplänen dienen und basieren im Wesentlichen auf Erfahrungen aus der Praxis des Stellungnahme-Schreibens. Ergänzend zu diesen Praxistipps wird auf ausführlichere Informationsquellen zum Thema verwiesen.

Umfangreiche und gut strukturierte Informationen zum Thema Bauleitplanung stellt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW¹ auf seiner Internetseite bereit: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachgebiete/bauleitplanung.html>

Allgemeine Prüfpunkte bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen

- Ist die Planung erforderlich und der Bedarf vorhanden? Gibt es Alternativen zur Deckung des Bedarfs, z.B. Baulücken im Bestand? Gibt es ein gemeinsames Konzept, um den Flächenverbrauch zu reduzieren? Wird das berücksichtigt?
- Werden Ziele der Raumordnung (Landesraumordnungsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm) berücksichtigt? Werden Bebauungspläne (B-Pläne) aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt?
- Werden schutzwürdige Bereiche überplant, Biotopverbundachsen oder Kalt- und Frischluftschneisen zerschnitten?
- Sind die Bestandserfassungen vollständig, zutreffend und aktuell (nicht älter als 5 Jahre)? Werden Schutzgebiete, geschützte Biotope berücksichtigt? Sind die Bewertungen der Umweltauswirkungen vollständig und zutreffend? Wurden europäisch geschützte Arten sachgerecht berücksichtigt?
- Sind vorgesehene Ausgleichsflächen naturschutzfachlich geeignet? Lassen sich die Flächen überhaupt noch aufwerten? Kann ein Biotopverbund (auch Trittsteine) geschaffen/erhalten werden?
- Werden stadtklimatische Belange (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen) berücksichtigt und vor Überbauung geschützt?
- Werden Gewässer, ihre Uferstrukturen und Auen erhalten und Überschwemmungsgebiete nicht baulich überplant?
- Werden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, gesetzliche geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete nachrichtlich übernommen?
- Ist eine ÖPNV-Anbindung vorhanden bzw. geplant?
- Enthält der Umweltbericht alle Informationen nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB)?
- Ist ein Monitoring zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen (§ 4c BauGB)? Ist das beabsichtigte Monitoring geeignet und ausreichend?

¹ Auch, wenn der Großteil der Informationen gleichermaßen für NRW und Niedersachsen gilt, ist zu beachten, dass teils landesspezifische Informationen enthalten sind, die auf Niedersachsen nicht zutreffen. Dies gilt insbesondere für Informationen zur Raumordnung in NRW, die Zusammenstellung weitergehender Veröffentlichungen/Handlungsanleitungen soweit sie auf NRW bezogen sind und den Abschnitt „Bauleitplanung vs. Gebietsschutz“ bezogen auf Schutzgebiete und Landschaftsplanung in NRW.



Gesellschafter:



FNP-Änderung

- Ist die beabsichtigte FNP-Änderung sachgerecht? Kann der FNP seine Funktion als Konzept der kommunalen Entwicklungsplanung noch erfüllen? FNP älter als 15 Jahre beruhen meist auf veralteten Prognosen und berücksichtigen nicht die aktuellen Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes; hier ggf. Neuaufstellung fordern.
- Bei Aufstellung eines B-Plans und paralleler Änderung des FNP, falls es einen gemeinsamen Umweltbericht für beide Pläne gibt: Werden im Umweltbericht die unterschiedlichen Maßstäbe der Geltungsbereiche von B-Plan und FNP berücksichtigt? Dies ist insbesondere mit Blick auf die Betrachtung von Alternativen („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ nach Nr. 2 Buchst. d der Anlage 1 BauGB) relevant. Auf FNP-Ebene müssen Alternativen im Geltungsbereich des FNP berücksichtigt werden, auf B-Plan Ebene nur noch innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. D.h. auf FNP-Ebene stehen Standortalternativen stärker im Fokus.

Aufstellung und Änderung von B-Plänen

- Wurden alle in Begründung und Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die im Geltungsbereich des B-Plans liegen, wie z.B. Gehölzpflanzungen, in die textlichen und/oder zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen?
- Falls Ausgleichsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich des B-Plans liegen, sondern über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden sollen: Stellt der Umweltbericht alle wesentlichen Inhalte des geplanten Vertrags dar?
- Werden Festsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs getroffen, z.B. Unzulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen, Unzulässigkeit des Überschreitens der Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)?
- Werden vorhandene Grünstrukturen zum Erhalt festgesetzt?
- Ist der Kompensationsbedarf korrekt ermittelt worden?
- Falls Ausgleichsflächen auf Privatgrundstücken vorgesehen sind: Sind diese geeignet, die geplante Funktion zu erfüllen? Insbesondere bei Ausgleichsflächen auf Privatgrundstücken besteht die Gefahr der Umnutzung für andere Zwecke.
- Falls schutzwürdige Flächen/Schutzgebiete angrenzen: Werden diese wirksam vom Plangebiet und den von ihm ausgehenden Wirkungen, z.B. Nutzung als „Erweiterung“ des Gartens oder als Abstellfläche, abgeschirmt?
- Werden Maßnahmen zur Begrünung des Plangebietes wie Dach- und Fassadenbegrünung oder das Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen? Werden weitere umweltschützende Maßnahmen vorgesehen wie z.B. für Insekten schonende Straßenbeleuchtung?
- Werden bei Gehölzpflanzungen geeignete standortheimische Arten verwendet?
- Werden Festsetzungen zur Begünstigung der Nutzung erneuerbarer Energien getroffen, z.B. Ausrichtung von Gebäuden, so dass Photovoltaik-Nutzung begünstigt ist?

B-Pläne im beschleunigten Verfahren (§§ 13a, 13b BauGB)

- Achtung: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit kann entfallen und es kann Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist (in der Praxis z.T. 2 Wochen) gegeben werden.
- Achtung: Umweltbericht und Abarbeitung der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich! Umweltbelange dürfen dennoch nicht unberücksichtigt bleiben. Artenschutzrechtliche Belange, gesetzlich

geschützte Biotop oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auch ohne Umweltprüfung zwingend zu berücksichtigen. Auch die anderen Umweltbelange aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB müssen in der Abwägung berücksichtigt werden, d.h. es muss sich mit ihnen auch in der Begründung zum B-Plan befassen werden.

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 bzw. § 13b BauGB für die Aufstellung im beschleunigten Verfahren vor? Bei § 13b BauGB wird z.B. gerne der Fehler gemacht, dass die Gebiete nicht an bereits bebaute Bereiche angrenzen, sondern nur an bereits bauleitplanerisch überplante Flächen angrenzen, was nicht den rechtlichen Voraussetzungen entspricht.
- Auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss nicht zwingend eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren erfolgen, es kann auch das „Regelverfahren“ zur Anwendung kommen. Bei Anhaltspunkten für erhebliche Umweltauswirkungen einer Planung ggf. Aufstellung im beschleunigten Verfahren ablehnen.
- Das Verfahren nach § 13b BauGB ist generell kritisch zu sehen, da hier i.d.R. vorher nicht baulich genutzte Außenbereichsflächen ohne Umweltprüfung und damit ohne Erstellung eines Umweltberichts und ohne Kompensation der Eingriffe überplant werden. Die Wahl dieser Verfahrensart sollte abgelehnt werden und es sollte eine Aufstellung im Normalverfahren gefordert werden. Nähere Informationen zu den Regelungen des § 13b BauGB, zu seinen Anwendungsvoraussetzungen und Empfehlungen zum Umgang anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände damit, finden sich in einem vom BUND Bundesverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten: <https://i-dur.de/rechtsgutachten-konsequenzen-fuer-anerkannte-umweltverbaende-aus-den-neuregelungen-des-%C2%A7-13b-baugb/>
- Werden umweltschützende Festsetzungen und Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes getroffen? Achtung: In manchen B-Plänen soll darauf mit der Begründung verzichtet werden, dass kein Ausgleich erforderlich sei. Solche Festsetzungen können und sollten jedoch auch unabhängig von der Ausgleichspflicht getroffen werden.

(Stand: 25.06.2019)